

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments		
				Ausstellungsdatum		
				Land		
				Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		Schlachtung <input type="checkbox"/>		
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		
Production of petfood <input type="checkbox"/>		Breeding and production <input type="checkbox"/>		Production <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding <input type="checkbox"/>		
				Futtermittel <input type="checkbox"/>		
				Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country _____		ISO-Ländercode _____	Country _____		ISO-Ländercode _____	
EU Exit Authority _____		BCP code _____				
EU Entry Authority _____		BCP code _____				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht		
				I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME						
3501 Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime						
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Art	Identifikationsnummer		Identifikationssystem			

II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 4 und des Anhangs XIV Kapitel I, dass das in Feld I.28 genannte Kolostrum (2) bzw. Kolostrumerzeugnis (2) folgende Anforderungen erfüllt:</p>	
	<p>II.1 Es wurde hergestellt bzw. gewonnen in ... (Ausfuhrland angeben) (3), ... (Gebiet angeben) (3), das in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission aufgeführt ist und in einem Zeitraum von 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und Rinderpest war; ferner wurde dort während dieses Zeitraums nicht gegen Rinderpest geimpft.</p> <p>II.2 Es wurde aus Kolostrum von Tieren hergestellt, die zum Zeitpunkt des Melkens keine klinischen Anzeichen einer über Kolostrum auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten und für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Herstellungsdatum in Betrieben gehalten wurden, die nicht wegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest gesperrt waren.</p> <p>II.3 Es handelt sich um Kolostrum oder Kolostrumerzeugnisse von Rindern, das/die einer Pasteurisierung bei 72 °C während mindestens 15 Sekunden oder einer Behandlung mit gleichwertigem Pasteurisierungseffekt unterzogen wurden, bei der eine Negativreaktion auf den Phosphatsetest bei Rinderkolostrum gewährleistet ist, in Kombination mit</p> <p>(2)(5) <input type="checkbox"/> [der Bedingung, dass das Kolostrum bzw. das Kolostrumerzeugnis innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versanddatum hergestellt wurde und dass während dieses Zeitraums im Ausfuhrland kein Fall von MKS aufgetreten ist,]</p> <p>(2)(5) <input type="checkbox"/> [der Bedingung, dass das Kolostrum bzw. das Kolostrumerzeugnis am (Datum einfügen) hergestellt wurde, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man vorgestellt wird,]</p> <p>und es wurde von Tieren gewonnen, die regelmäßigen Veterinärkontrollen unterzogen werden, damit gewährleistet ist, dass die Tiere aus Betrieben stammen, in denen alle Rinderbestände</p> <p>(2)(5) <input type="checkbox"/> [amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose sind(6)] entweder</p> <p>(2)(5) <input type="checkbox"/> [nach nationalem Recht des Ursprungsmitgliedstaats keine Beschränkungen im Hinblick auf die Tilgung von Tuberkulose und Brucellose unterliegen] oder</p> <p>und (2)(5) <input type="checkbox"/> [amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose(6) sind] entweder</p> <p>(2)(5) <input type="checkbox"/> [einem amtlichen System zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose unterliegen, oder wobei diese Krankheit in den letzten zwei Jahren im fraglichen Bestand weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen wurde.]]</p> <p>II.4. Nach der Verarbeitung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination des Kolostrums bzw. Kolostrumerzeugnisses zu vermeiden.</p> <p>II.5. Das Kolostrum/Kolostrumerzeugnis wurde wie folgt abgefüllt:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [in neue Behälter,] entweder</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> oder [in Fahrzeuge oder Massengutcontainer, die vor der Befüllung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden,]</p> <p>und die Behälter sind mit einer Angabe der Art des Kolostrums bzw. des Kolostrumerzeugnisses und mit einer Aufschrift versehen, aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis Material der Kategorie 3 und nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.</p> <p>II.6. Das Kolostrum bzw. Kolostrumerzeugnis enthält keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen.</p>	
<p>Erläuterungen</p> <p>(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feld I.6: Für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend. - Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. - Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man hierüber informieren. - Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen. - Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.04.90; 23.09.10, 23.09.90, 35.01, 35.02 oder 35.04. - Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. - Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter. - Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt. - Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Veterinärkontrollnummer des Be- oder Verarbeitungsbetriebs. <p>Teil II:</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung der Verbringung nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.</p> <p>(5) Diese Bedingung gilt nur für Drittländer, die gemäß Spalte A des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission zugelassen sind.</p> <p>(6) Amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreier Bestand gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates und amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannter Bestand gemäß Anhang D Kapitel I der genannten Richtlinie.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. - Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man begleiten. 		
Certifying Officer Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel		Qualification and title Unterschrift	